



Hauptsatzung der Gemeinde Rövershagen vom 15.09.2025

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.09.2025 sowie 02.02.2026 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Wappen / Dienstsiegel

- (1)** Die Gemeinde Rövershagen führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2)** Das Wappen zeigt: „Geteilt von Blau und Gold; oben ein schreitender, rot gezungter goldener Greif; unten ein grüner Eibenzweig mit fünf roten Früchten, beiderseits begleitet von einer nach innen gewendeten grünen Rodehacke“.
- (3)** Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift
▪ GEMEINDE RÖVERSHAGEN ▪ LANDKREIS ROSTOCK ▪
- (4)** Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile

Das Gemeindegebiet besteht neben dem Ort Rövershagen aus den Ortsteilen Behnkenhagen, Niederhagen, Oberhagen, Purkshof und Schwarzenpfost. Die Einteilung des Gemeindegebietes inkl. der Ortsteile ist aus der beigefügten Übersicht ersichtlich, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1)** Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2)** Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, mindestens 10 Tage vorher, zur Beratung vorgelegt werden.
- (3)** Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner oder durch Information im Mitteilungsblatt des Amtes Rostocker Heide unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4)** Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 – 3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

(1) Ein Hauptausschuss wird gebildet. Ihm gehören neben dem Bürgermeister 4 weitere Mitglieder der Gemeindevertretung an. Er übernimmt die Aufgaben des Finanzausschusses und wird gemäß § 35 KV M-V nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren besetzt. Es werden keine stellvertretenden Mitglieder bestimmt.

(2) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei

1. Bauleistungen über 300.000,00 Euro (netto),
2. Liefer- und Dienstleistungen über 150.000,00 Euro (netto),
3. freiberuflichen Leistungen über 100.000,00 Euro (netto).

(5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über Vermögen der Gemeinde zu treffen:

1. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten von 50.000,00 Euro (netto) bis 100.000,00 Euro (netto),
2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 50.000,00 Euro (netto) bis 200.000,00 Euro (netto), bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks,

3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von 50.000,00 Euro (netto) bis 125.000,00 Euro (netto) Jahresmiete bzw. – pacht oder einer Miet-/Pachthöhe von 30.000,00 Euro (netto) bis 60.000,00 Euro (netto) pro Jahr bei einem Abschluss von
- a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren oder
- b) unbefristeten Verträgen, die seitens der Gemeinde nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können,
4. unentgeltlichen Verfügungen über das Vermögen der Gemeinde, soweit der Verfügungsgegenstand einen Wert von 10.000,00 Euro (netto) bis 50.000,00 Euro (netto) hat,
5. Hingabe von Darlehen von 20.000,00 Euro (netto) bis 150.000,00 Euro (netto),
6. Bürgschafts- und Gewährsverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften von 50.000,00 Euro (netto) bis 300.000,00 Euro (netto),
7. Aufnahme von Krediten von 100.000,00 Euro (netto) bis 300.000,00 Euro (netto),
8. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,01 Euro (netto) bis 1.000,00 Euro (netto),
9. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Ausschüsse sowie mit leitenden Bediensteten der Amtsverwaltung von 5.000,00 Euro (netto) bis 20.000,00 Euro (netto), dies gilt auch für Verträge, welche die Gemeinde mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den ersten Halbsatz vertretenden Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt.
- (6)** Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu der gemeindlichen Haushaltswirtschaft zu treffen:
1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 10.000,00 Euro (netto) bis 50.000,00 Euro (netto); dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen,
2. Erlass und Niederschlagung von Forderungen von 5.000,00 Euro (netto) bis 10.000,00 Euro (netto), Stundung von Forderungen von 10.000,00 Euro (netto) bis 20.000,00 Euro (netto).
- (7)** Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 39 Abs. 2 Satz 4 KV M-V.
- (8)** Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 3 bis 6 zu unterrichten.

§ 6 Fachausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
1. Ausschuss für Bau, Ordnung und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Angelegenheiten der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte, allgemeine Sicherheit und Ordnung, weitere artgleiche Themenbereiche
2. Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Seniorenbetreuung, Sozialwesen, Fremdenverkehr und Wohnungsfragen, weitere artgleiche Themenbereiche

- (2) Die Fachausschüsse der Gemeinde setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung und 2 sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen.
- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Rostocker Heide übertragen.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 sind nicht öffentlich.
- (5) Es werden für alle Ausschüsse keine stellvertretenden Mitglieder bestimmt.

§ 7

Bürgermeister / Stellvertreterin oder Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Hauptsatzung.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,00 Euro (netto).
- (4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Der Bürgermeister entscheidet über
 - das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
 - sofern Sanierungsgebiet vorhanden: die Genehmigung nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
 - sofern Erhaltungsgebiet vorhanden: die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB.Zu diesen Entscheidungen soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Ausschusses für Bau, Ordnung und Umwelt einholen.

§ 8

Entsendung von Vertretern der Gemeinde Rövershagen in den Amtsausschuss des Amtes Rostocker Heide

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.
- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde Rövershagen wird im Fall seiner Verhinderung durch seinen ersten oder zweiten Stellvertreter im Amtsausschuss vertreten.
Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten. Die Gemeindevertretung Rövershagen bestimmt hierzu nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren 2 stellvertretende weitere Mitglieder des Amtsausschusses für jedes weitere Mitglied gemäß § 132 Abs. 3 KV M-V.

§ 9

Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.160,00 Euro. Der Bürgermeister erhält kein zusätzliches Sitzungsgeld. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 432,00 Euro. Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält kein zusätzliches Sitzungsgeld.
- (3) Der oder die zweite stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält keine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung. Sie erhält ausschließlich die in Absatz 5 geregelte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung.

(4) Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhält die stellvertretende Person für die Stellvertretung einen Betrag in Höhe von 72,00 Euro, dies entspricht einem Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen die Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten keinen monatlichen Sockelbetrag nach Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V). Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 Euro.

(6) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rövershagen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet über die Homepage des Amtes Rostocker Heide – zu erreichen über www.amt-rostocker-heide.de und den Button „Öffentliche Bekanntmachungen“ „Rövershagen“ – öffentlich bekannt gemacht. Satzungen kann sich jedermann durch das Amt Rostocker Heide, Eichenallee 20a, 18182 Gelbensande kostenpflichtig zusenden lassen. Des Weiteren können Satzungen über die Homepage des Amtes Rostocker Heide – zu erreichen über www.amt-rostocker-heide.de und den Button „Satzungen“ – eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde nach Absatz 6. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-rostocker-heide.de.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde nach Absatz 6 bzw. durch Auslegung in der Amtsverwaltung.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde nach Absatz 6 öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich:

- am Gemeindehaus, Graal-Müritzer-Straße 3,
- am Gebäude, Birkenstrat 25,
- Behnkenhagen, Dorfstraße 17.

Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Für die öffentlichen Bekanntmachungen nach Absatz 5 ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.11.2020 und die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 12.05.2022 außer Kraft.

Rövershagen, den 30.04.2026

Jörg Gensich
Bürgermeister der Gemeinde Rövershagen



Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zur Hauptsatzung der Gemeinde Rövershagen vom 15.09.2025

Einteilung des Gemeindegebietes mit räumlicher Abgrenzung eines jeden Ortsteils auf Grundlage des Liegenschaftskatasters

Stand: 15.09.2025

Das Gemeindegebiet besteht neben dem Ort Rövershagen (Gemarkung: Rövershagen, Flur 1, alle Flurstücke) aus den folgenden Ortsteilen:

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Behnkenhagen	Behnkenhagen	alle Fluren	alle Flurstücke
Niederhagen	Niederhagen	alle Fluren	alle Flurstücke
Oberhagen	Oberhagen	alle Fluren	alle Flurstücke
Purkshof	Purkshof	alle Fluren	alle Flurstücke
Schwarzenpfost	Rövershagen	Flur 2	alle Flurstücke